

Ortsübliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 3. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (für das Gebiet im Nordwesten von Abersberg)

Die Gemeinde Zolling hat mit Schreiben vom 04.10.2019 die Genehmigung der 3. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) beim Landratsamt Freising beantragt.

Mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 09.01.2020 (Az.: 43-610-100/24) wurde der Gemeinde Zolling mitgeteilt, dass gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist, so dass die Genehmigung als erteilt gilt.

Die Fiktion der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling mit Begründung, Umweltbericht mit naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer-Nr. 1.05, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) (barrierefreier Zugang) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

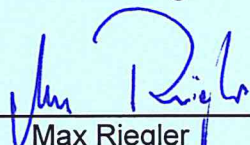
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Zolling geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zolling, 27.01.2020

Gemeinde Zolling


Max Riegler

Erster Bürgermeister



Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln
angeheftet am: 28.01.2020
abzunehmen am: 29.02.2020
abgenommen am:
Zeichen: